

**Regierungsratsbeschluss betreffend die Verlängerung  
der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlichkeitserklärung  
des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe  
im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen  
am 24. Juni 2009**

Vom 24. November 2015

CG 2016/015      Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt  
                            Präsident: Dr. Guy Morin  
                            Staatssekretärin Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956<sup>1)</sup>, beschließt:

**§ 1. Gegenstand**

1. Die Geltungsdauer der mit Regierungsratsbeschlüssen vom 10. November 2009, 20. Dezember 2011, 23. April 2013 und 17. Juni 2014 allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009 und mit Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2013 bis am 31. Dezember 2015 verlängert, bzw. der Bestimmungen des Nachtrages 1 vom 26. August 2011, Anhang 6 vom 27. April 2012, und Nachtrag 2 vom 18. Dezember 2013 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, (publiziert im Kantonsblatt Nr. 96 vom 19. November 2012, Nr. 47 vom 22. Juni 2013, Nr. 80 vom 19. Oktober 2013 und Nr. 60 vom 16. August 2014) wird in unveränderter Form mit denselben Auflagen verlängert.

▼ Universität  
**Promotionsordnung der Philosophisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel**  
Vom 15. September 2015

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der anderen Fakultäten der Universität Basel, gestützt auf § 16 lit. d des Status der Universität Basel vom 3. Mai 2012<sup>2)</sup> folgende Promotionsordnung.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Zweck und Geltungsbereich**

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).  
2. Sie gilt für alle Doktorierenden an der Fakultät.  
3. Für strukturierte Doktoratsausbildungen können ergänzende, für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitäter Vereinbarungen erfolgen, ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.  
4. Ausführende Bestimmungen und weitere Einzelheiten kann die Fakultät in den einzelnen Wegleitung zu dieser Ordnung regeln.

**Begriffe**

§ 2. Die Doktoratsausbildung erfolgt entweder in einem individuellen Doktorat oder in der Teilnahme an einem Doktoratsprogramm. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung, wobei die Struktur sich aus dem vorzeigebenen Aufbau der Ausbildung ergibt.  
2. Die Doktoratsausbildung umfasst das Doktoratsstudium, die Dissertation und das Doktoratsexamen.  
3. Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

**Verliehenie Grade**

§ 3. Die Fakultät verleiht für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «Doktor der Philosophie» (Dr. phil.), Englisch PhD.

**Zulassung zur Doktoratsausbildung**

§ 4. Die allgemeine Voraussetzung und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

<sup>1)</sup> SR 221.215.311.  
<sup>2)</sup> Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats wird er am 1. Tag auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats wirksam. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats wird er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats wirksam.

Nachdem der Beschluss nicht auf den 1. 1. 2016 hat, in Kraft treten können, handelt es sich hier um eine Wiederinkraftsetzung.

<sup>3)</sup> Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in den im Anhang 1<sup>2)</sup> zu dieser Ordnung aufgelisteten Promotionsfächern erfordert einen für das gewählte Promotionsfach qualifizierenden Masterabschluss der Fakultät.  
<sup>4)</sup> Masterabschlüsse anderer schweizerischer Universitäten oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule, welche für das gewählte Promotionsfach qualifizieren, werden als gleichwertig anerkannt.

Andere Studienabschlüsse einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule oder einer anderen Fakultät der Universität Basel werden vom Promotionsausschuss als ganz, teilweise oder nicht äquivalent eingestuft.

5) Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzliche Belege zu beilegen.

a) ein vorläufiger Arbeitstitel des bearbeitigen Dissertationsprojektes;  
b) die Zusage eines Mitglieds der Gruppierung I der Fakultät oder einer gleichgestellten Person (§ 9 Abs. 6), die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen.

6) Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den fakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

7) Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldeossier. Wird ein Hochschulabschluss nur als teilweise oder als nicht äquivalent eingestuft, kann er dem Rektorat folgende Anträge stellen:  
a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel,

oder  
b) eine Zulassung gemäss § 19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vortreffig erworben werden.

c) Keine Zulassung.  
8) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

**Immatrikulationspflicht**

§ 5. Die Immatrikulationspflicht ist in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt und besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung.

<sup>1)</sup> SG 440.110.  
<sup>2)</sup> Die Immatrikulationspflicht ist in der Honepage des Universitats Basel unter «Dokumente», «Rechtseitasse» eingesehen werden.